

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3953

27.01.2015

Vorlage für die Sitzung des
am 26.02.2015

Änderungsantrag

der Piraten

Geszentwurf zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein zu Drucksache 18/2234

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (Dr. 18/2234) wird mit den nachfolgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 Ziff. 2 Buchst. a wird wie folgt neu gefasst:

„In Absatz 1 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, **auf einem vom Land eingerichteten Internetportal sowie** im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden; ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, **ist die Veröffentlichung ausschließlich auf dem vom Land eingerichteten Internetportal vorzunehmen**; die Halbsätze 1 und 2 gelten auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, **und deren Voraussetzungen**,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit **ihren Voraussetzungen und** ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.““

2. Artikel 1 Ziff. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a
Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen
bei privatrechtlichen Unternehmen

(1) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt es darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, **auf einem vom Land eingerichteten Internetportal sowie** im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, **ist die Veröffentlichung ausschließlich auf dem vom Land eingerichteten Internetportal vorzunehmen**. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, **und deren Voraussetzungen**,

2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit **ihren Voraussetzungen und** ihrem Barwert sowie den von dem Unternehmen während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Der unmittelbaren oder mittelbaren mehrheitlichen Beteiligung des Landes steht es gleich, wenn das Land nur zusammen mit Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden, einem Unternehmen im Sinne von Satz 1, dem Sparkassen- und Giroverband oder einem Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder sind verpflichtet, auf die Veröffentlichung hinzuwirken.

(2) Ist das Land nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 % an dem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll es auf eine Veröffentlichung entsprechend den Sätzen 1 bis 3 des Absatzes 1 hinwirken.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die an die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.“

3. Artikel 2 § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Kammern und deren Versorgungswerke in Schleswig-Holstein.“

4. Artikel 2 § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Öffentlich-rechtliche Unternehmen veröffentlichen die für die Tätigkeit oder in Ausübung der Tätigkeit im Kalenderjahr oder im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung **auf einem vom Land eingerichteten Internetportal**. Dies gilt auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen oder regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, **und deren Voraussetzungen; Leistungen aus Anlass der regulären Beendigung der Tätigkeit mit ihren Voraussetzungen und ihrem Barwert, sowie der während des Geschäftsjahrs hierfür aufgewandte oder zurückgestellte Betrag;**

2. während des Jahres oder des Geschäftsjahrs vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;

3. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Jahres oder des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Jahres oder des Geschäftsjahrs gewährt worden sind;

4. Leistungen die den genannten Mitgliedern von einem Dritten im Hinblick auf ihre Tätigkeit für die juristische Person zugesagt oder im Jahr oder Geschäftsjahr gewährt worden sind.“

5. Artikel 2 § 2 Absatz 3 entfällt.

6. Artikel 2 § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Unternehmen jedweder Rechtsform, an denen das öffentlich-rechtliche Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in Höhe von mindestens 25 % beteiligt ist, wirkt es darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen entsprechend § 2 **veröffentlicht** werden.“

7. Artikel 2 § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung aus Landesmitteln nur, wenn Empfängerinnen und Empfänger, die unternehmerisch tätig sind und die Mittel zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgrenzbaren Teils der Ausgaben erhalten, sich verpflichten, die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 2 **auf einem vom Land eingerichteten Internetportal sowie** im Anhang des Jahresabschlusses gesondert zu veröffentlichen. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, **ist die Veröffentlichung ausschließlich auf dem vom Land eingerichteten Internetportal vorzunehmen.**“

8. Artikel 3 Ziff. 1 Buchst. b wird wie folgt neu gefasst:

„Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Träger wirkt darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes und des Verwaltungsrates unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, **auf einem vom Land eingerichteten Internetportal so-**

wie im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden.
Satz 1 gilt auch für

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, **und deren Voraussetzungen**,

2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit **ihren Voraussetzungen** und ihrem Barwert sowie den von der Sparkasse während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. Entsprechendes gilt für die an die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen. Im Übrigen bleibt § 10 Absatz 4 unberührt.““

9. Artikel 3 Ziff. 2 Buchst. b wird wie folgt neu gefasst:

„Folgende Absätze 4 bis 8 werden eingefügt:

„(4) Der Verband veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes und der Versammlung unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, **auf einem vom Land eingerichteten Internetportal**. Satz 1 gilt auch für Leistungen entsprechend § 13 Absatz 6 Satz 2.

(5) Entsprechendes gilt für die an die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.

(6) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts, an denen der Verband unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt dieser darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen entsprechend Absatz 4 und 5 angegeben werden. Das Gleiche gilt, wenn der Verband nur zusammen mit dem Land, Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden, einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne des § 65a der Landeshaushaltsordnung, einem

Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Absatz 1 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung des Verbandes gewählten oder entsandten Mitglieder sind verpflichtet, auf die Veröffentlichung hinzuwirken.

(7) Ist der Verband nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25% an einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 6 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll er auf eine Veröffentlichung entsprechend Absatz 4 und 5 hinwirken.

(8) Der Verband soll sich an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen dieser Rechtsformen nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen entsprechend Absatz 4 angegeben werden.““

10. Artikel 4 Ziff. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In § 97 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 4 angefügt:

„Des Weiteren ist § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder der Aufsichtsorgane **auf einem vom Land eingerichteten Internetportal** sowie im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des jeweiligen Unternehmens, Eigenbetriebes oder der Einrichtung handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Halbsatz 2.““

11. Artikel 4 Ziff. 2 Buchst. a) Unterbuchst. aa) wird wie folgt neu gefasst:

„In Satz 1 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung sichergestellt ist, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung **auf einem vom Land eingerichteten Internetportal** und im Anhang zum

Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, **und ihre Voraussetzungen**,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit **ihren Voraussetzungen und** ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Eine Sicherstellung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.““

12. Artikel 4 Ziff. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In der Satzung ist sicherzustellen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates **auf einem vom Land eingerichteten Internetportal und** im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Halbsatz 2.““

13. Artikel 5 Ziff. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In § 14 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„In der Verbandsatzung von Zweckverbänden, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, ist sicherzustellen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Vorstandsvorsteherin oder des Vorstandsvorstehers sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung **auf einem vom Land eingerichteten Internetportal und** im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Zweckverbandes handelt; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, **und deren Voraussetzungen,**

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit **ihren Voraussetzungen und** ihrem Barwert sowie den vom Zweckverband während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

14. Artikel 5 Ziff. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In § 19 d Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„In der Satzung ist sicherzustellen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates **auf einem vom Land eingerichteten Internetportal und** im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens handelt; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2.“

15. In Artikel 6 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2014“ und die Angabe „2014“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Bezügen wird in drei Punkten grundsätzlich modifiziert, was an verschiedenen Stellen des Gesetzentwurfs gleichgelagerte Änderungen nach sich zieht:

1. Zentrales Internet-Veröffentlichungsportal

Die Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen sind nicht nur im Anhang zum Jahresabschluss, sondern auch auf einem zentralen Internetportal des Landes zu veröffentlichen. Erst dadurch werden die Angaben leicht auffindbar und Vergleiche zwischen vergleichbaren Unternehmen ohne übermäßigen Aufwand möglich (z.B. Sparkassen). Bei kleinen Unternehmen wird der Anhang zum Jahresabschluss zudem nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht (§ 326 Abs. 2 HGB), so dass die angestrebte Publizität überhaupt erst durch die Pflicht zur Veröffentlichung im Internet erreicht wird.

Die vom Land geplante Veröffentlichungsplattform kann allerdings nur dann mit vertretbarem Aufwand betrieben werden, wenn die Veröffentlichungspflichtigen zur Eingabe ihrer Daten über diese Plattform verpflichtet werden. Eine händische Aufsuchung und Eintragung der entsprechenden Angaben aus Anhängen zu Jahresabschlüssen ist nicht zu leisten. Die Veröffentlichungspflichtigen werden dadurch nicht zusätzlich belastet, denn die Internetplattform kann die Eingaben so aufbereiten, dass sie direkt in den Anhang zum Jahresabschluss übernommen werden können.

2. Veröffentlichung der Voraussetzungen von Abfindungen, Altersversorgung usw.

Nach dem Regierungsentwurf zu veröffentlichen sind Leistungen, die für den Fall einer Beendigung der Tätigkeit zugesagt worden sind (z.B. Abfindungen, Pensionen). Aussagekräftig wird die Höhe dieser Leistungen aber erst, wenn auch die Voraussetzungen veröffentlicht werden, unter denen diese Leistungen zu zahlen sind. Beispielsweise besteht ein öffentliches Interesse an der Frage, ob das Eintrittsalter der Altersversorgung im Rahmen des Üblichen liegt. Das Europäische Corporate Governance-Forum empfiehlt die Veröffentlichung der Details von Altersversorgungszusagen (EUCGF, Stellungnahme vom 23.03.2009). Ferner besteht ein hohes Interesse daran, ob Abfindungen auch für den Fall der Trennung wegen schlechter Leistungen zugesagt sind (Fall Nonnenmacher), wovon etwa das Europäische Corporate Governance-Forum abrät (EUCGF, Stellungnahme vom 23.03.2009). Vor diesem Hintergrund sind neben den Leistungen im Trennungsfall auch deren Voraussetzungen zu veröffentlichen.

3. Offenlegung auch bei bestehenden Geschäftsführungs- und Aufsichtsverhältnissen

Der Regierungsentwurf nimmt Altmitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsgremien öffentlich-rechtlicher Unternehmen von Veröffentlichungspflichten aus; insofern sollen die Unternehmen lediglich auf eine Vertragsanpassung hinwirken. Aus den folgenden Gründen wird diese Ausnahme aufgehoben:

⑩ Die Ausnahme für Altverträge würde eine Offenlegung teilweise auf Jahre hinaus verhindern und so den Gesetzeszweck vereiteln.

⑩ Im Fall neu hinzutretender Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsgremien wäre es nicht zu rechtfertigen, nur deren Vergütung offenzulegen und somit eine Ungleichbehandlung innerhalb eines Gremiums vorzunehmen.

⑩ Für öffentlich-rechtlich organisierte Unternehmen verfügt das Land über die Zuständigkeit und Befugnis, gesetzliche Offenlegungspflichten einzuführen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haben gesetzliche Verpflichtungen Vorrang vor vertraglichen Vereinbarungen, auch wenn sie nach Vertragsschluss in Kraft treten. Kein Vertragspartner kann darauf vertrauen, dass die Rechtslage für die Dauer der Vertragslaufzeit unverändert bleibt. Die Einführung erfolgt nicht rückwirkend, da das Offenlegungsgesetz mit Wirkung für die Zukunft in Kraft tritt.

⑩ Die Vergütungsoffenlegungspflichten des Bundes für privatrechtliche Gesellschaften (§§ 285, 314 HGB) und der Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin gelten allesamt auch für bestehende Mitgliedschaften in Geschäftsführungs- und Aufsichtsgremien. Eine Ausnahme für Altverträge nach Art des Regierungsentwurfs ist sonst an keiner Stelle bekannt.

II. Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Änderungen

Zu 3. - § 1 VergütOG (Anwendbarkeit auf Kreditinstitute, Sparkassen, den Sparkassen- und Giroverband, Versicherungsunternehmen, Kammern und Versorgungswerke)

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Ausnahmen für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, Sparkassen, den Sparkassen- und Giroverband, Versicherungsunternehmen, Kammern und Versorgungswerke werden gestrichen.

Eine Ausnahme für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute ist sachlich nicht gerechtfertigt. Umgekehrt ist eine Gleichbehandlung mit den Sparkassen angebracht. Das Argument, privatrechtliche Wettbewerber unterlägen keiner derartigen Veröffentlichungspflicht, geht am Kern des Gesetzentwurfs vorbei: Öffentliche Unternehmen werden deshalb höheren Transparenzanforderungen unterworfen als Privatunternehmen, weil sie von der Öffentlichkeit getragen und im Zweifelsfall auch finanziell unterstützt werden. Der Unternehmensinhaber hat traditionell ein Einsichtsrecht in Geschäftsunterlagen; bei öffentlich getragenen Unternehmen zieht dies ein öffentliches Informationsinteresse nach sich. Im Übrigen findet der Gleichbehandlungsgrundsatz keine Anwendung, weil dem Land für die privaten Wettbewerber die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Das Land ist befugt, für seine eigenen Anstalten weiter reichende Transparenzregelungen einzuführen als für Kreditinstitute allgemein vorgesehen.

Für öffentlich-rechtliche Versicherer gilt dasselbe.

In Berlin schreibt § 65d LHO allen nicht selbstverwalteten Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts eine Offenlegung vor, also auch Kreditinstituten und Versicherern.

Eine Ausnahme für Sparkassen ist nicht erforderlich, weil die Regelung im Sparkassengesetz ohnehin als Sonderregelung (*lex specialis*) vorgeht.

Eine Ausnahme für Kammern und Versorgungswerke ist nicht angebracht, weil deren Vergütungen schon nach dem Informationszugangsgesetz auf Anfrage offenzulegen sind (Unabhängiges Landesdatenschutzzentrum, Drs. 18/3756). Gerade die Kammern nehmen im öffentlichen Interesse wesentliche Aufsichtsaufgaben über die jeweiligen Berufe wahr. Insoweit ist es notwendig, mögliche Beeinflussungen der Kammerleitung durch besonders großzügige Entgelte oder Konditionen der interessierten Öffentlichkeit zu offenbaren und Vergleiche zu ermöglichen. Der Regierungsentwurf begründet nicht, warum eine Ausnahme gerechtfertigt sein soll. Weil die Kammern und ihre Versorgungswerke allerdings regelmäßig nicht als Unternehmen im Sinne des Gesetzes anzusehen sein dürften, wird die entsprechende Anwendung der Offenlegungspflichten angeordnet.

Zu 7. - § 5 VergütOG (Institutionell geförderte Unternehmen)

Nach dem Regierungsentwurf sollen institutionell mit Steuergeldern geförderte Unternehmen nur dann zur Offenlegung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsvergütungen verpflichtet sein, wenn das Land über 50% des Finanzbedarfs deckt. Diese Einschränkung wird gestrichen, um sämtliche institutionell geförderten Unternehmen zur Offenlegung zu verpflichten. Nicht landeseigene Unternehmen institutionell zu fördern, sollte in einer marktwirtschaftlichen Ordnung die Ausnahme bleiben. Geschieht dies gleichwohl, hat der Steuerzahler ein hohes Interesse daran, dass öffentliche Mittel nicht in überhöhte Geschäftsführungs- und Aufsichtsvergütungen fließen, sondern in den öffentlichen Zweck. Das Land kann eine Offenlegung zur Voraussetzung der Zuwendungen machen und diese andernfalls einstellen. Weder Nordrhein-Westfalen noch Berlin beschränken die Offenlegungspflicht institutioneller Zuwendungsempfänger auf eine Förderquote von über 50% (vgl. jeweils § 65c LHO).

Zu 15. - Artikel 6 (Übergangsvorschrift)

Der Zeitablauf während des Gesetzgebungsverfahrens erfordert eine Anpassung des Zeitpunkts des Inkrafttretens.

Patrick Breyer

Torge Schmidt
und Fraktion